

über Herrn Oberbürgermeister 6W M/M

über

Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Gerhard Obermayr

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

10 Oktober 2022

Umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen der LHW

Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion vom 19.09.2022, Nr. 91/2022 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, 22-V-03-006

Anfrage:

Die Neuregelung der Umsatzsteuer beschäftigt die kommunale Ebene anhaltend. Durch die Koppelung der Besteuerung an die Körperschaftssteuer und das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich durch die Neuregelung in § 2b UStG im Jahre 2015 grundlegend geändert. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz hat es nochmals einen zeitlichen Aufschub gegeben, welcher nunmehr aber zum 31.12.2022 ausläuft. Ab 1. Januar 2023 gilt für die LHW, dass marktrelevante Leistungen von Personen des öffentlichen Rechts künftig zu den gleichen Bedingungen erbracht werden müssen wie die privatwirtschaftlicher Unternehmen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

- Welche marktrelevanten Dienstleistungen bietet die LHW zurzeit an, die ab 1. dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig wären? (Wir bitten um Auflistung aller Dienstleistungen)
- Für die Bürger bedeutet der Umsatzsteueraufschlag eine Preiserhöhung. 2. Wann und wie werden die Bürger der LHW hierüber in Kenntnis gesetzt?
- Mit welchen Kosten (Personal, Schulungen, Informationskampagnen, 3. Buchhaltung) rechnet die LHW für die Bewältigung des bürokratischen Mehraufwands in diesem Zusammenhang?

Rathaus • Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-9999 Telefax: 0611 31-9999 E-Mail: Dezernat.99@wiesbaden.de

12

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Die Überprüfung der Geschäftsvorfälle ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand der Überprüfung bietet die LHW zurzeit die folgenden marktrelevanten Dienstleistungen an, die ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden:
 - Behebung von Wasserschäden durch die Feuerwehr
 - Entfernung von Betriebsmitteln durch die Feuerwehr
 - Unterweisungen in die Handhabung eines Feuerlöschers
 - Werbeinnahmen
 - Vermietungen an Gewerbetreibende (optional)
 - · Konzessionseinnahmen für Gas, Strom und Wasser
 - Sicherheitstechnische Betreuungsleistungen durch das Personalamt
 - Einnahmen aus der Kostenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Fitnessstudiobeiträgen
 - Motorsägenlehrgänge des Forstamtes
 - Dienstleistungen für Dritte durch das Forstamt
 - Personalüberlassungen von Mitarbeitern der LHW an Vereine, Gesellschaften etc.
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken aus Getränkeautomaten.
- 2. Es obliegt den jeweiligen dienstleistungserbringenden Organisationseinheiten die Preise für die Leistungen zu kalkulieren, festzusetzen und zu veröffentlichen. Dass die Umsatzbesteuerung im Rahmen des § 2b UStG zwingend zu einer Preiserhöhung führen wird, kann in dem Zusammenhang so pauschal nicht bestätigt werden. Einige der o.g. Leistungen werden ausschließlich von Unternehmen in Anspruch genommen. Diese werden aufgrund des Vorsteuererstattungsanspruchs wirtschaftlich nicht mit der Umsatzsteuer belastet. Daneben besteht die Möglichkeit, dass sich das Entgelt für eine Dienstleistung trotz Umsatzbesteuerung für die Bürgerin oder den Bürger nicht erhöht, wenn die von der LHW abzuführende Umsatzsteuer aus dem gleichgebliebenen Gesamtpreis herausgerechnet wird (Bruttopreisvereinbarung).
- 3. Beschafft wurde vom Land Hessen ein IT-Tool zur Prüfung von Geschäftsvorfällen im Rahmen des § 2b UStG für 8.000,- EUR. Weiterhin wurden im Rahmen des Projektmanagements Beratungsleistungen in Höhe von 9.520,- EUR eingekauft.

Weitere bezifferbare Kosten für den Mehraufwand sind der LHW nicht entstanden. Da die LHW auch jetzt bereits der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringt, mussten keine neuen buchhalterischen Prozesse aufgesetzt werden. Es wurden für die Bewältigung der Umsatzsteuerreform keine zusätzlichen Personalstellen genehmigt. Die internen Schulungen und die Überprüfungen auf Umsatzsteuerrelevanz erfolgten durch das Bestandspersonal zusätzlich zu deren eigentlichen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen

AH. CZ